

-Beitrag-

*Auf dem Weg zu einer
inkluisiven Jugendhilfe*

Zweitveröffentlichung

Zuerst veröffentlicht in der Forum Sozial –
Ausgabe 04/2022

Herausgegeben vom Deutschen
Berufsverband für Soziale Arbeit - DBSH

Auf dem Weg zu einer inklusiven Jugendhilfe

Danny Ilgauds wirft einen Blick auf die Einführung der Verfahrenslotsen*

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Jahr 2021 hat der Gesetzgeber die Einführung von Verfahrenslotsen beschlossen. Dieser Beitrag gibt einen kurzen Einblick in ihre Verortung und Aufgaben. Welche Herausforderungen sind, vor allem für Jugendämter, mit dieser Stelle verbunden und welche Umsetzungsmodelle werden in der Praxis bereits entwickelt und diskutiert?

prozessbegleitende Funktion auf der strukturellen Ebene der Eingliederungshilfe (Abs. 2). Es ist das gesetzliche Ziel formuliert, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen gebündelt vom Jugendamt bereitgestellt werden – die sogenannten Leistungen aus einer Hand. Der Übergang der Eingliederungshilfe soll bis zum 31.12.2027 erfolgen.

Beim neu eingeführten Auftrag zur Schaffung von Stellen für Verfahrenslotsen handelt es sich um eine Funktion, die verpflichtend von jedem Jugendamt ab dem 01.01.2024 vorzuhalten ist. Verfahrenslotsen haben dabei zwei Kernfunktionen, die in § 10 b Abs. 1 und 2 beschrieben werden. Die Aufgaben sind zum einen der Beratungs- und Unterstützungsauftrag für Anspruchsberechtigte (Abs. 1) und zum anderen eine

Betrachten wir zunächst die Beratungsfunktion der Verfahrenslotsen: Junge Menschen, Eltern sowie Erziehungs- und Sorgeberechtigte haben einen Anspruch darauf, bezüglich möglicher Leistungen der Eingliederungshilfe individuell und *unabhängig* beraten zu werden. Darüber hinaus sollen sie bei der Antragsstellung und Inanspruchnahme dieser Leistungen unterstützt werden. Hintergrund zur Notwendigkeit dieser

* Der Verfahrenslotse nach § 10 b SGB VIII ist ein im Gesetzestext festgelegter Begriff und wird daher im Folgenden nicht gegendert.

Unterstützung ist u. a., dass jede Institution, die auch als Rehabilitationsträger fungiert, eine eigene Struktur und Verfahrenslogik aufweist, die den Ablauf für die Inanspruchnahme erschwert.¹ Der in § 10 b Absatz 1 formulierte Auftrag ist als beraterischer Auftrag zu sehen, bei dem die Beratung im Sinne einer Lots*innenfunktion eindeutig ist.

Im Zusammenhang mit der Beratungsfunktion haben Verfahrenslotsen auch die Aufgabe, Anspruchsberechtigte bei der Verwirklichung ihrer Rechte unabhängig zu unterstützen und auf die Durchsetzung ihrer Rechte hinzuwirken. Die Leistung der Beratung ist vom örtlich zuständigen Jugendamt zu erbringen. Dies dürfte in der Praxis spannend werden. Das Jugendamt tritt in diesem Fall zum einen als leistungsgewährende Stelle und zum anderen als Berater, Unterstützer und „Durchsetzer“ von Wünschen und Ansprüchen der Leistungsberechtigten auf. Jugendämter kennen diese Herausforderung bereits durch die Arbeit der Amtsvormundschaft.

Neben dem Auftrag zur individuellen Beratung junger Menschen und Eltern hat der Gesetzgeber auch eine Lots*innenfunktion auf der strukturellen Ebene vorgesehen. Nach § 10 b Abs. 2 sollen Verfahrenslotsen das Jugendamt dabei unterstützen, die Zusammenführung der Eingliederungshilfen für junge Menschen in seinem Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Hierzu sollen Verfahrenslotsen regelmäßig (mindestens

1 Schönecker 2021, S. 107.

halbjährlich) über die Zusammenarbeit mit anderen Stellen der Eingliederungshilfe, insbesondere anderen Rehabilitations-trägern berichten.

Wie können Jugendämter die Stelle planen, vorbereiten und umsetzen?

Anhand der genannten Kernaufgaben lässt sich erkennen, dass die Umsetzung dieser Aufgaben durchaus anspruchsvoll ist. Die Verortung von Verfahrenslotsen in einer bestehenden Funktionseinheit wie einem Team oder einer Abteilung, die sich fachlich mit der Bearbeitung von Eingliederungshilfen befasst, dürfte kaum möglich sein. Als Gründe erscheinen dabei, dass der Beratungs- und Unterstützungsauftrag für die Anspruchsberechtigten *unabhängig* erfolgen soll. Eine unabhängige Beratung, besonders im Hinblick auf die im Bedarfsfall notwendige Unterstützung zur Durchsetzung einer Leistung gegenüber der leistungsgewährenden Stelle, ist aber nur realisierbar, wenn die Verfahrenslotsen weisungsfrei sind. Denkbar wäre z. B., eine eigenständige und fachlich ungebundene Stelle (analog zur Vormundschaft) im Jugendamt oder im Auftrag des Jugendamtes umzusetzen.

1. Kompetenzen und Anforderungen

Bei der Konzeption der neuen Stellen werden die Jugendämter im Blick behalten müssen, dass die Aufträge zur „Beratung und Unterstützung“ sowie die „strukturelle Unterstützung des öffentlichen Trägers“ gänzlich unterschiedliche Aufgabenprofile beinhalten. Daraus ergeben sich verschiedene Kompetenzen, die die ausführenden Fachkräfte mitbringen sollten:

Mögliches Anforderungsprofil für die Beratung (§ 10 b Abs. 1):

- umfangreiche Kenntnisse behinderten-spezifischer Beeinträchtigungen und deren Einordnung (ICD² 10/11);

- Kenntnisse im Bereich der Eingliederungshilfe verschiedener Rehabilitationsträger und Gesetzbücher wie z. B. SGB V, VIII, IX und XII;
- Kenntnisse im Bereich der Jugendhilfe, im Behindertenrecht sowie in Widerspruchs- und Klageverfahren vor dem Sozial- sowie Verwaltungsgericht;
- ein gewisses Maß an Moderations- und Vermittlungskompetenzen im Hinblick auf die Vermeidung von Konflikten.

Mögliches Anforderungsprofil für den strukturellen Auftrag (§ 10 b Abs. 2):

- Kenntnisse im Projektmanagement;
- Moderationskompetenzen;
- Konfliktlösekompetenz;
- Fähigkeit zum strukturellen Denken und Handeln (über einen Leistungsträger hinaus);
- Planungskompetenzen, Gremienarbeit; Fähigkeit zum Berichtswesen.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Kompetenzen, die jeweils für sich nicht trivial sind, wird deutlich, dass eine Verortung dieser Aufgaben in einer Stelle schwierig ist. Dennoch sind in der Praxis derzeit verschiedene Modelle zu finden: sowohl eine Trennung der Aufgabenfelder in Beratung und Struktur wie auch Stellen, die alle genannten Aufgabenbereiche in sich vereinen. Ebenfalls interessant ist der Ansatz, Verfahrenslotsen, die strukturelle Aufgaben (§ 10 b Abs. 2) erfüllen, an die Jugendhilfeplanung anzukoppeln, wie dies aktuell in einigen Jugendämtern erfolgt und unter anderem vom DIJuF³ vertreten wird.

2. Eingruppierung und Gehalt

Auch die Frage der tariflichen Eingruppierung steht im Raum. Für sozialpädagogische Fachkräfte, die in Beratungskontexten bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe arbeiten, ist eine Eingruppierung nach S12 TvÖD in der Praxis zu finden. Nehmen diese Fachkräfte darüber hinaus auch den Kinderschutz wahr, zum Beispiel im Rahmen der Rufbereitschaft,

Autor



DANNY ILGAUDS

ist Sozialarbeiter und seit mehreren Jahren in der Jugendhilfeplanung tätig. Zuvor hat er im ASD eines Jugendamtes sowie bei einem freien Träger in der ambulanten Jugendhilfe gearbeitet. Herr Ilgauds promoviert an der Universität Hildesheim zum Schwerpunkt „Jugendhilfeplanung“. Er engagiert sich seit 17 Jahren ehrenamtlich im Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH) und wirkt dort an der Entwicklung fachpolitischer Standards und Positionen mit. Kontakt: danny.ilgauds@dbsh-lsa.de

ist auch die Eingruppierung in die S14 TvÖD nicht unüblich. Im Hinblick auf das oben genannte, sehr anspruchsvolle Tätigkeitsfeld und den in den nächsten Jahren weiter zunehmenden Fachkräftemangel ist Personalverantwortlichen an dieser Stelle die Tendenz zur S14 TvÖD zu empfehlen.

Bezüglich der strukturellen Aufgaben der Verfahrenslotsen ist festzustellen, dass die oben genannten Tätigkeiten gerade im Hinblick auf bereichsübergreifendes Denken und Arbeiten in der Regel den Aufgaben von Leitungskräften entsprechen. In diesem Fall werden sie auf die Verfahrenslotsen ausgelagert. Sie bewegen sich in Leitungsgremien und arbeiten mit Leitungskräften verschiedener Leistungsträger wie Amts-, Abteilungs- und Teamleitungen zusammen. Zudem erstellen sie Berichte und Stellungnahmen, die in Gremien wie z. B. dem

2 International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems.

3 Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) 2022 – Positionspapier zum Verfahrenslotsen, S. 17.

Jugendhilfeausschuss zu präsentieren und zu vertreten sind. Für eine solche Stelle erscheint die Eingruppierung in die Entgeltgruppe S17 TvÖD als realistisch.

3. Befristung oder Expert*innen langfristig halten?

Für Jugendämter stellt sich die Frage, für welchen Zeitraum die Stelle der Verfahrenslotsen zu schaffen ist. In der Praxis ist die Tendenz zu erkennen, die Stellen befristet auszuschreiben. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass die Eingliederungshilfe für junge Menschen in die Gesamtzuständigkeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers übergehen soll. Dieser Übergang soll bis zum 31.12.2027 vollzogen sein, womit eine wesentliche Aufgabe der Verfahrenslotsen wegfällt. Eine Befristung erscheint an dieser Stelle also sinnvoll.

Dennoch gibt es gute Gründe, Verfahrenslotsen als unbefristete Stellen in den Stellenplan aufzunehmen. Im aktuellen Koalitions-

vertrag der Bundesregierung ist das Ziel formuliert, Verfahrenslotsen unbefristet rechtlich zu verorten.⁴ Es ist absehbar, dass die Beratung und Unterstützung von Anspruchsberechtigten dauerhaft notwendig sein werden. Wer könnte besser für diese Aufgaben geeignet sein als die bisherigen professionellen Beratungskräfte? Auch erhöht die Ausschreibung einer unbefristeten Stelle die Wahrscheinlichkeit, überhaupt qualifizierte Bewerber*innen zu finden.

Ein weiterer Faktor spricht dafür, Verfahrenslotsen unbefristet einzustellen: Wenn es einem Jugendamt gelingt, qualifizierte Personen für die anspruchsvollen Aufgaben zu gewinnen und diese Personen vier Jahre lang die komplexen Tätigkeiten ausüben, haben sie absolute Expert*innen im Team. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sollte es daher Ziel der Jugendämter sein, diese gut qualifizierten Fachkräfte langfristig zu binden.

⁴ Koalitionsvertrag – Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (2021): Mehr Fortschritt wagen. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 78.

Jugendämter stellen sich der Herausforderung

Die Einführung der Verfahrenslotsen ist ein großer Schritt in Richtung einer inklusiven Jugendhilfe. Die Gesamtzuständigkeit des Jugendamtes für alle Kinder und Jugendlichen wird durch die Arbeit von Verfahrenslotsen einen erheblichen Schub bekommen, so die Prognose. Dennoch gilt es, Lösungen für die noch offenen Fragen zu entwickeln.

Der Blick in die Praxis zeigt, dass die Jugendämter sich dieser Herausforderung stellen. Sie haben damit begonnen, Ansätze und Strukturveränderungen zu schaffen. Welche Lösung dabei tragfähig sein wird und welche für die jeweilige Kommune die richtige ist, wird sich in den kommenden Jahren zeigen.

Und ja, es wird ruckeln und knistern. Gut eingespielte Prozesse zwischen Teams, Abteilungen und Reha-Trägern werden verändert. Auch die in Teilen vorhandene Praxis geringer Kooperation zwischen Leistungsträgern wird angepackt. Für die jungen Menschen und ihre Angehörigen sind diese Veränderungen, so die Hoffnung, ein Meilenstein. Durch den zu erwartenden Qualitätssprung in der Umsetzung von Eingliederungshilfen profitieren insbesondere jene, für die diese Leistungen erbracht werden: Kinder, Jugendliche und Familien.

LITERATURVERZEICHNIS

DIJuF (2022): Positionspapier zum Verfahrenslotsen – § 10b SGB VIII, Positionen und Vorschläge für die Umsetzung in die Praxis; URL: bit.ly/3HvaUtu [Abruf: 18.11.2022.]

Der Bundestag (2021): Kinder- und Jugendstärkungsgesetz; URL: bit.ly/3JkOrmh [Abruf 17.11.2022.]

Koalitionsvertrag – Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (2021): Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit; URL: bit.ly/3HvaUtu [Abruf 18.11.2022.]

Schönecker, Lydia (2021): VIII. Verfahrenslotsen, in: Meysen, Thomas/Katharina Lohse/Lydia Schönecker/Angela Smessaert (Hg.): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, o. O.: Nomos. S. 105–109.